



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements der Stadt Brilon

Präambel

Ziel der Zuwendung ist es, die Attraktivität der Innenstadt Brilons zu stärken und Leerstände zu reduzieren. Der Rat der Stadt Brilon hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2022 diese Richtlinie zur Förderung von Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen sowie Unternehmen, die mit ihrem inhabergeführten Geschäft expandieren möchten, beschlossen. Die Stadt Brilon gewährt eine Zuwendung in Form eines einmaligen Basisbetrages und eines monatlichen Mietzuschusses unter den nachfolgend genannten Bedingungen, um einen Anreiz und eine Unterstützung zu einer Neueröffnung zu schaffen.

§1 Fördergegenstand

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses sowie einem einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten. Gefördert werden Neueröffnungen/-ansiedlungen, Geschäftsnachfolgen, sowie Verlagerungen in den zentralen Innenstadtbereich, auch in der Gastronomie. Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf und freie Berufe, aber auch soziale und kulturelle Einrichtungen, können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung/Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

§2 Fördergebiet

Das Fördergebiet erstreckt sich auf alle Bereiche des historischen Stadtkernes, innerhalb der ehemaligen Stadtmauern.

§3 Höhe und Zeitraum der Zuwendung

Gefördert werden 50 % der monatlichen Kaltmiete, jedoch maximal 500 € / Monat, über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Grundlage ist die Kaltmiete, die zuletzt für dieses Ladenlokal verlangt wurde. Diese ist durch den alten Mietvertrag zu belegen. Sollte dies nicht möglich sein, wird sich an der ortsüblichen Miete orientiert. Zusätzlich erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten in Höhe von 50 %, jedoch maximal 2.500 € (entsprechende Rechnungen sind als Nachweis einzureichen).

Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses und endet automatisch nach 12 Monaten, es sei denn, das Mietverhältnis wird vorzeitig aufgelöst und/oder der Betrieb eingestellt oder nie aufgenommen. Dies ist unverzüglich anzuzeigen. Die Auszahlung des

Zuschusses zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten erfolgt erst nach Einreichung der Rechnungen.

§4

Allgemeine Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon entscheidet in Absprache mit der Kämmerei im Namen der Stadt Brilon über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Richtlinien sowie im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel.
- Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Briloner Innenstadt beitragen und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden.
→ Daraus folgt: Ausgeschlossen ist eine Zuwendung zum Beispiel für Vergnügungsstätten, Filialisten und (Textil- oder 1-Euro-) Discounter, etc..
- Die Geschäftszeiten des zu fördernden Gewerbes orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage.
- Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin muss einen vollständigen und schlüssigen Businessplan vorlegen können, eventuell notwendige Finanzierungszusagen der Kreditinstitute müssen vorliegen. Sollte es notwendig sein, dass hierfür der Mietvertrag bereits unterzeichnet ist, entfällt der folgende Punkt.
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden. Kommt kein Mietverhältnis zustande, verliert der Förderbescheid seine Gültigkeit und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- Der Mietvertrag muss für mindestens ein Jahr geschlossen werden und ist vor Auszahlung der Zuwendungen von Mieter und Vermieter unterschrieben bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon vorzulegen. Wird das Mietverhältnis vorzeitig, während des Zeitraums der Förderung, aufgelöst, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Förderung. Eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlte Zuwendungen sind dann zurückzuzahlen.
- Vor der Auszahlung des Zuschusses zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten sind Belege über die erbrachten Zahlungen bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon vorzulegen.

§5

Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen, sowie Inhaber/-innen von inhabergeführten, expansionswilligen Geschäften (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen). Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Businessplan (vollständig und schlüssig) inklusive eventuell notwendige Finanzierungszusagen der Kreditinstitute.

- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts, sowie die geplante Mietdauer hervorgehen.
- Wenn möglich, der vorherige Mietvertrag zur Ermittlung des Förderbetrages.

Auf dieser Grundlage entscheidet die Wirtschaftsförderung der Stadt Brilon in Absprache mit der Kämmerei im Rahmen dieser Richtlinie über die Anträge. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der o.g. Belege und Nachweise.

§6 Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.